

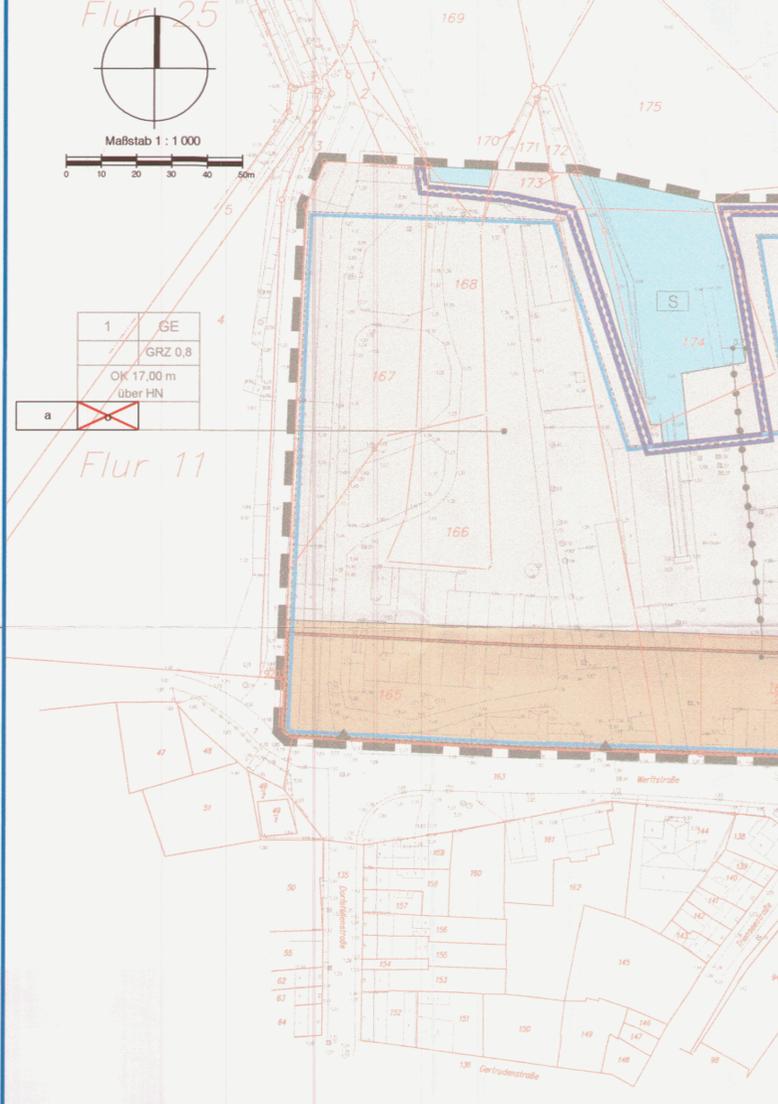
SATZUNG DER STADT BARTH

ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR.5
FÜR DAS WOHN-, MISCH- UND GEWERBEGEBIET "HAFENBEREICH"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2595), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.03.2011 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, für das Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet „Hafenbereich“, nördlich des Trebin, der Hafen- und Werftstraße, östlich des Borgwalls und westlich des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A/1 und Teil A/2) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL A/1: PLANZEICHNUNG



TEIL A/2: PLANZEICHNUNG



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 5



VERFAHRENSVERMERKE

vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.09.2010.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 05.01.2011 bis zum 08.02.2011 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Boddenanzeiger“ am 22.12.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Erwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Barth, 10.10.2011



Dr. Kerth
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.03.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
5. Die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.03.2011 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.03.2011 gebilligt.

Barth, 10.10.2011



Dr. Kerth
Bürgermeister

6. Die 4. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet.

Barth, 10.10.2011



Dr. Kerth
Bürgermeister

7. Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Boddenanzeiger“ am 12.10.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.10.2011 in Kraft getreten.

Barth, 14.10.2011



Dr. Kerth
Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung-BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von WohnbauNVO vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|------------------|-----------------------------|--|
| I, FESTSETZUNGEN | | (§ 9 Abs. 1 BauGB) |
| BAUWEISE | | (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO) |
| | offene Bauweise fortfallend | § 22 Abs. 2 BauNVO |
| a | abweichende Bauweise | § 22 Abs. 4 BauNVO |
| g | geschlossene Bauweise | § 22 Abs. 3 BauNVO |

TEIL B: TEXT

Der B-Plan Nr. 5 wird im Teil B (Text) wie folgt ergänzt :

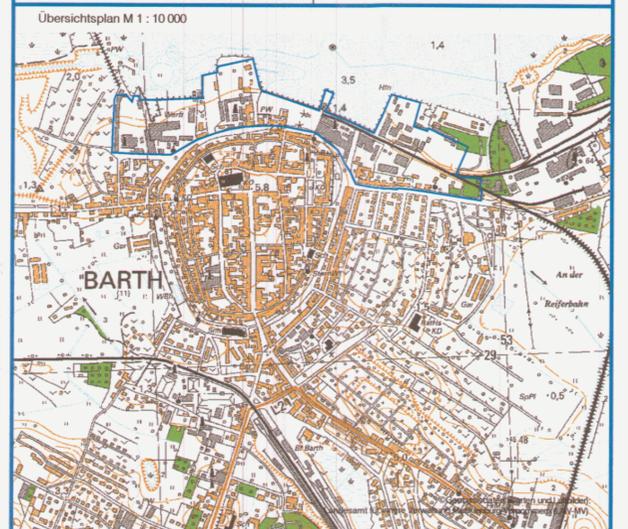
Hinter der Festsetzung Nr. 8.7 wird unter der neuen Überschrift: 9. Abweichende Bauweise die nachfolgende Festsetzung Nr. 9.1 ergänzt.

- 9.1 In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser zu errichten. Die Länge der Einzelhäuser darf mehr als 50 m betragen.

Satzung der Stadt Barth

Landkreis Nordvorpommern

über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5
nördlich des Trebin, der Hafen- und Werftstraße, östlich des Borgwalls,
westlich des Geländes der ehemaligen Zuckerfabrik



Barth, 24.03.2011



Dr. Kerth
Bürgermeister

Dipl.-Ing. Reinhard Böhm Architekt für Stadtplanung, AKMV 2014-95-1-d

bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 41 • Fax (0381) 377 06 59

